

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 106 (1964)

Heft: 10

Artikel: Der Geschäftskreis des Eidgenössischen Veterinäramtes während seines 50jährigen Bestehens und künftige Aufgaben

Autor: Nabholz, A. / Riedi, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-593318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Geschäftskreis des Eidgenössischen Veterinäramtes während seines 50jährigen Bestehens und künftige Aufgaben

Von A. Nabholz und F. Riedi

A. Allgemeines

Mit dem Bundesratsbeschuß vom 14. November 1914 betreffend die Organisation des schweizerischen Veterinäramtes beschloß der Bundesrat die in Art. 34 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (BOB) vorgesehene Schaffung eines schweizerischen Veterinäramtes im Volkswirtschaftsdepartement mit Wirkung ab 1. Januar 1915. Es trat an Stelle der bisherigen provisorischen Abteilung Viehseuchenpolizei im Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. An die Spitze der neugeschaffenen Dienstabteilung wählte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1914 als Chef den bisherigen eidgenössischen Viehseuchenkommissär und teilte ihm für die Geschäftserledigung das erforderliche technische und administrative Personal zu.

Nach Art. 34, Ziffer V, BOB sind dem Eidgenössischen Veterinäramt (EVA) folgende Aufgaben zugewiesen worden:

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Tierkrankheiten und polizeiliche Maßregeln gegen Tierseuchen.
2. Organisation und Beaufsichtigung des grenztierärztlichen Dienstes, der Untersuchung von Tieren und Fleisch an der Grenze; Vollziehung der Lebensmittelgesetze, soweit das Schlachten, die Fleischschau und der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in Betracht fällt; Mitwirkung bei Vorbereitung der Lebensmittelgesetzgebung, soweit die erwähnten Aufgaben in Betracht fallen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem Politischen Departement; Überwachung ihrer Vollziehung.

In Anwendung von Art. 23 BOB hat der Bundesrat in Art. 54 seines Beschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften das EVA zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Veröffentlichung der periodischen Berichte über den Stand der Tierseuchen.
2. Überwachung und Unterstützung der Seuchenbekämpfung in den Kantonen.
3. Überwachung der Reinigung und Desinfektion des zur Tierbeförderung benützten Materials der Transportanstalten.
4. Leitung des grenztierärztlichen Dienstes; Anordnung und Leitung von Instruktionenkursen für die Grenztierärzte.
5. Vorübergehende Schließung einzelner Grenzstrecken für den Tierverkehr.
6. Erteilung und Rückzug von Bewilligungen zur Einfuhr von Tieren.
7. Oberaufsicht über die Handhabung der Fleischschau.
8. Konsultation von Fachmännern in wichtigen Fragen der Tierseuchenpolizei, der Seuchenforschung und der Fleischschau.

Der Direktor des EVA ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) direkt unterstellt und leitet im Rahmen

der bestehenden Vorschriften und des jährlichen Voranschlages die Geschäfte seiner Dienstabteilung. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der dem EVA zufallenden Aufgaben und für die Ausführung der ihm erteilten Aufträge. Gemäß Art. 38 BOB ist er befugt, über die von ihm zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Als Direktor amtete vom 1. Januar 1915 bis 3. März 1932 der infolge Todes aus dem Amt ausgeschiedene Professor Dr. Moritz Bürgi, geboren 1878, von Bern und Lyß. In seiner Sitzung vom 1. April 1932 wählte der Bundesrat den bisherigen Vizedirektor, Dr. Gottlieb Flückiger, geboren 1892, von Auswil (BE), zum Direktor des EVA, der im Jahre 1935 zum außerordentlichen Professor an der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern ernannt wurde. Infolge Erreichung der Altersgrenze schied er auf Ende 1957 aus dem Amt aus. Als dessen Nachfolger wählte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. November 1957 Dr. Ernst Fritschi, geboren 1900, von Winterthur, bisher thurgauischer Kantonstierarzt, zum neuen, gegenwärtig amtierenden Direktor des EVA.

Obgleich der allgemeine Auftrag seit 1914 bis heute der gleiche geblieben ist, so hat das EVA doch im Laufe der vergangenen 50 Jahre innerhalb des umschriebenen Geschäftskreises große Aufgaben zum Schutz der Gesundheit bewältigt. Dies trifft sowohl auf dem Gebiete der Tierseuchen- als auch der Lebensmittelgesetzgebung zu, soweit es sich bei der letzteren um Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren handelt.

B. Die Bekämpfung von Tierkrankheiten

I. Die Gesetzgebung

Als das EVA seine Tätigkeit zu entfalten begann, waren das heute geltende Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (TSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 (TSV) noch nicht erlassen. Vielmehr waren in jener Zeit noch das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen – in der Fassung vom 1. Juli 1886 – und die zugehörigen Nebenerlasse in Kraft. Mit der damaligen eidgenössischen Gesetzgebung über die Handhabung der Viehseuchenpolizei waren in bezug auf eine Reihe von Tierseuchen, unter denen unser Land seinerzeit stark gelitten hatte, erfreuliche Erfolge erzielt worden. Die Rinderpest war seit dem Jahre 1872, die Lungenseuche des Rindviehs seit 1895 nicht mehr aufgetreten. Die Erkrankungen an Rotz und Wut waren bei unseren Haustieren erheblich seltener geworden¹.

Weitaus am meisten Schaden hatte indessen in den letzten Jahren vor Erlaß des TSG die Maul- und Klauenseuche angerichtet. Das neu zu erlassende Bundesgesetz mußte daher vor allem Mittel und Wege bieten, um diese Seuche einzuschränken und mit Erfolg bekämpfen zu können. Eine wichtige Aufgabe bestand darin, die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland zu verhindern². Sodann sollte es den zufolge

¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 15. März 1915, publiziert im Bundesblatt, Jahrgang 1915, I. Band, Seite 348 (zitiert: BBl 1915 I 348).

² BBl 1915 I 350.

Vermehrung der Tierbestände und der Entwicklung der Verkehrswege viel intensiver gewordenen Tierverkehr im Landesinnern sachgemäß ordnen. Große Bedeutung wurde der Neuordnung der Beiträge an die Seuchenschäden und die Seuchenbekämpfung beigegeben. Eine gründliche Neubearbeitung sollten schließlich die Vollzugs- und Strafbestimmungen erfahren¹. Diese in Aussicht genommenen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht wurden von den eidgenössischen Räten im TSG und vom Bundesrat in der TSV verwirklicht. Das TSG, soweit es nicht schon in Kraft gewesen war, und die TSV wurden auf den 1. Januar 1921 in Kraft gesetzt.

Der Bundesgesetzgeber selbst bezeichnete in Art. 1, Abs. 1, TSG als Tierseuchen die folgenden Krankheiten: die Rinderpest, die Lungenseuche des Rindviehs, die Maul- und Klauenseuche, den Rotz, die Wut, den Milzbrand, den Rauschbrand, den Rotlauf der Schweine, die Schweinenseuche und die Schweinepest.

Mit seinen Beschlüssen vom 2. Mai 1941 und 22. Dezember 1950 strich der Bundesrat, gestützt auf Art. 1, Abs. 3, TSG, die Schweinenseuche und den Rotlauf der Schweine aus den Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung.

Außer den in Art. 1, Abs. 1, TSG genannten Krankheiten bezeichnete der Bundesrat in Art. 140, Abs. 1, TSV noch die nachstehenden Krankheiten als Tierseuchen: die infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (Galt), alle Arten von Räude der Pferde, Schafe, Ziegen sowie die Krätzräude der Rinder, die Geflügelcholera und die Geflügelpest sowie die Faulbrut der Bienen. Überdies machte der Bundesrat verschiedentlich von der ihm in Art. 1, Abs. 2, TSG eingeräumten Kompetenz zum Erlaß gesetzesvertretender Vorschriften Gebrauch, wobei er in separaten Beschlüssen die Bekämpfung weiterer Tierkrankheiten anordnete. Wir beschränken uns auf die Erwähnung eines einzigen Erlasses, nämlich auf den Bundesratsbeschuß vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang. Dieser Beschuß mit seinen späteren Abänderungen sowie den zugehörigen Verfügungen des EVD und den technischen Weisungen des EVA bildeten zusammen mit den kantonalen Ausführungsvorschriften die rechtliche Grundlage für die Durchführung einer wirksamen Bekämpfung des Rinderabortus Bang. Ende 1963 konnte der letzte Kanton als bangfrei erklärt werden. Mit hin gilt heute der gesamte schweizerische Viehbestand als bangfrei.

Sowohl das TSG als auch die TSV haben im Wechsel der Zeiten verschiedene Änderungen erfahren. Trotzdem drängt sich in Anbetracht der neuen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung eine Totalrevision des TSG und damit auch der TSV auf. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind im Gange, so daß unser Land in naher Zukunft eine dem heutigen Stand der Wissenschaft und Praxis Rechnung tragende Tierseuchengesetzgebung erhalten wird.

Eine Sonderregelung erfuhr seit Anbeginn die Bekämpfung der Rindertuberkulose. Der Bundesrat wurde in Art. 2 TSG ermächtigt, bis zum Erlaß eines speziellen Gesetzes für die Bekämpfung dieser Krankheit die hiefür geeigneten Vorschriften des TSG, immerhin unter Ausschluß der Art. 21–26, auch für die Tuberkulose des Rindviehs, soweit es sich um äußerlich erkennbare Formen handelte, zur Anwendung zu bringen.

¹ BBI 1915 I 352.

An die hieraus den Kantonen erwachsenen Ausgaben bezahlte der Bund Beiträge nach Art. 27 TSG.

Der Bundesrat erließ am 9. März 1934 einen ersten Beschuß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose. Die Ergebnisse der vorgesehenen Maßnahmen, die völlig auf Freiwilligkeit der Tierbesitzer beruhten, ließen zu wünschen übrig. Vor allem zeigte es sich, daß in sanierten Beständen immer wieder neue Infektionen eintraten. Durch die Vermengung von Tieren, namentlich beim Weidgang, wurden derartige Reinfektionen hervorgerufen, so daß die Maßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen konnten¹. Im Hinblick auf diese unbefriedigende Lage faßte der Bundesrat am 27. Januar 1942 einen neuen Beschuß. Das damals vorgesehene Bekämpfungsverfahren zeitigte in der Folge erfreuliche Resultate und bahnte gleichzeitig den Weg zum Erlaß eines Spezialgesetzes im Rahmen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung – des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Nebenerlasse gelang es Ende 1959, den schweizerischen Viehbestand von der Rindertuberkulose zu befreien. Mit der Erreichung der Tuberkulosefreiheit hatten sich die Verhältnisse gegenüber den Vorjahren wesentlich geändert, so daß eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich wurde. Dies geschah mit dem heute geltenden Bundesgesetz vom 28. September 1963 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen, vor allem der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1963.

II. Der Aufgabekreis des Eidgenössischen Veterinäramtes

Die dem EVA in der Tierseuchengesetzgebung zugewiesenen Aufgaben stellen entweder Vollzugs- oder Aufsichtsfunktionen dar. Während der Vollzug im Landesinnern grundsätzlich Sache der Kantone ist, sind die Maßnahmen an der Landesgrenze vom Bund zu treffen.

Was einmal den Vollzug der seuchenpolizeilichen Vorschriften an der Landesgrenze anbetrifft, so ist jener vornehmlich dem EVA übertragen. Es ist insbesondere zur Erteilung von Bewilligungen für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, zur Kontrolle der vorgeschriebenen Begleitpapiere und zur Untersuchung der Tiere auf ihren Gesundheitszustand an der Landesgrenze kompetent. Diese Kontrollen und Untersuchungen erfolgen an den vom EVD bezeichneten Zollämtern und werden von Grenztierärzten oder ihren Stellvertretern durchgeführt, die unter der direkten Aufsicht des EVA stehen. Bei grenztierärztlicher Beanstandung sind die Tiere gemäß den einschlägigen Bestimmungen der TSV entweder über die Grenze zurückzuweisen oder zu schlachten.

Im Landesinnern kommen dem EVA mannigfache Vollzugsfunktionen zu. So hat es in den Kantonen den Organen der Tierseuchenpolizei bei der Seuchenbekämpfung mit Rat und Tat seine Unterstützung angedeihen zu lassen und in bestimmten Fällen selbst die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es prüft die immunbiologischen Erzeugnisse für Haustiere auf

¹ BBl 1949 II 558.

ihren wissenschaftlichen und praktischen Wert. Diese Produkte dürfen gewerbsmäßig nur verwendet werden, wenn das EVA sie anerkennt. Es ist überdies befugt, die gewerbsmäßige Herstellung, den gewerbsmäßigen Vertrieb und Gebrauch von solchen Erzeugnissen, die den von ihm aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, zu verbieten. Sodann hat es für die Herstellung und Vorratshaltung der für den Inlandsbedarf nötigen Vakzine für Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche zu sorgen. Die Fabrikation und die Haltung von Vorräten dieses Impfstoffes erfolgt in dem im Jahre 1942 in Betrieb genommenen Vakzine-Institut in Basel, das als bundeseigene, unselbständige Anstalt dem EVA angegliedert ist. Des Weiteren kontrolliert es die von den Kantonen gestellten Subventionsbegehren an ihre Aufwendungen für Tierentschädigungen und Bekämpfungskosten auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung. Neben der rein rechnerischen wird auch die direkte Subventionskontrolle durch Schatzungsexperten und tierärztliche Kontrollexperten ausgeübt.

In den Geschäftskreis des EVA gehört ebenfalls der Erlaß von Ausführungsvorschriften technischer Art zur Tierseuchengesetzgebung. Seit seinem Bestehen hat das EVA zahlreiche technische Vorschriften in Form von Instruktionen, Reglementen und Weisungen aufgestellt. Außerdem ist es mit der Veranstaltung von Fortbildungskursen für amtliche Tierärzte betraut.

Gemäß Art. 2 TSV ist die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei und deren Oberleitung Sache des EVD und des EVA. Das EVA ist zu einer generellen Kontrolle der kantonalen Verwaltungstätigkeit, die in Vollziehung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfolgt, ermächtigt. Ferner kann es durch eigene Organe Inspektionen über die in Betracht fallende kantonale Verwaltungstätigkeit vornehmen lassen und sich auf diese Weise davon überzeugen, ob das Bundesrecht in den Kantonen richtig vollzogen wird. Dies ist beispielsweise in Art. 23, Abs. 2, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 22. Februar 1963 für die Überprüfung der Schatzungsergebnisse der infolge Rindertuberkulose im staatlichen Bekämpfungsverfahren zur Ausmerzung gebrachten Tiere durch Schatzungsexperten ausdrücklich vorgesehen. Stellt das EVA, das nach Maßgabe von Art. 54, Ziffer 2, BOB die selbständige Befugnis zur Überwachung der Seuchenbekämpfung in den Kantonen besitzt, bei der Tierausmerzung einen Rechtsmangel fest, so hat es sofort durch die erforderlichen Verfügungen auf dessen Beseitigung hinzuwirken, indem es eine Ermahnung erteilt oder den Rechtsfehler beanstandet. In der Regel wird mit der Beanstandung eine verbindliche Weisung auf Beseitigung des gerügten Mangels verbunden. Dies erfolgt in der höflichen Form einer Einladung, eines Ersuchens. Auch unabhängig von einer Beanstandung kann das EVA präventiv generelle Anweisungen an die Kantone in Form von Kreisschreiben über die Art und Weise des Vollzugs des Bundesrechtes erlassen und so einen einheitlichen Vollzug des Bundesrechtes sicherstellen.

Außer dem in Art. 2 TSV statuierten Oberaufsichtsrecht steht dem EVA im Hinblick auf Art. 155 TSV ein Aufsichtsrecht über Betriebe, welche sich mit der gewerbsmäßigen Herstellung von immunbiologischen Erzeugnissen für Haustiere und den Handel mit solchen befassen, zu.

Neben den Vollzugs- und Aufsichtsfunktionen, wie sie aus der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung resultieren, werden dem EVA in der Landwirtschaftsgesetzgebung Aufgaben zugewiesen, und zwar bei der Regelung der künstlichen Besamung beim Rind- und Kleinvieh. Es erteilt Tierärzten und Besamungstechnikern die Bewilligung zur Übertragung von Samen und erlässt im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft Weisungen über die Erteilung befristeter Bewilligungen durch den zuständigen Kantonstierarzt für künstliche Besamungen zur Bekämpfung von Deckseuchen, bei einem aus seuchenpolizeilichen Gründen amtlich erlassenen Deckverbot oder in speziellen Fällen bei Tieren mit Fruchtbarkeitsstörungen. Es ist überdies befugt, derartige, vom Kantonstierarzt erteilte Bewilligungen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Endlich ist es Fachinstanz der Behörden und Dienstabteilungen des Bundes und führt die vom Bundesrat oder vom EVD erhaltenen speziellen Aufträge aus, die zur Erkennung, Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten dienen. Es vertritt unser Land bei internationalen Organisationen und nimmt an internationalen Kongressen, an denen Probleme der Bekämpfung von Tierkrankheiten behandelt werden, teil.

C. Der Schutz der Gesundheit und die Verhütung von Täuschung im Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren

I. Die Gesetzgebung

Bei Aufnahme der Tätigkeit des EVA war das heute noch geltende Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG) bereits in Kraft.

Überdies besaßen die Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren sowie die Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, die vom Bundesrat in Ausführung des LMG erlassen und teilweise abgeändert worden war, noch ihre Gültigkeit. Beide Nebenerlassen zum LMG hatten während ihrer Gültigkeitsdauer verschiedene Abänderungen erfahren. Die in den vorstehenden Rechtserlassen enthaltenen und teilweise revidierten Bestimmungen zusammen mit der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Anforderungen an die Fleischschauer und der Instruktion für Fleischschauer vom 29. Januar 1909 bildeten damals die eidgenössische Fleischschaugesetzgebung.

Die Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wurde mit Wirkung ab 1. Juli 1939 durch die eidgenössische Fleischschauverordnung vom 26. August 1938 ersetzt. Dieser Rechtserlaß, der bis am 1. April 1958 gültig war und durch die gleichnamige, heute in Kraft stehende Verordnung vom 11. Oktober 1957 (EFV) abgelöst wurde, erfuhr ebenfalls unter verschiedenen Malen Abänderungen. Die Efv selbst ist durch die Bundesratsbeschlüsse vom

26. Mai 1959 und 31. Januar 1964 abgeändert worden. Diese Erlasse trugen den geänderten Verhältnissen und gemachten Erkenntnissen sowie der starken Erweiterung der Fleischindustrie Rechnung. Der Markt weist heute eine große Anzahl von Erzeugnissen auf, die früher nicht bekannt gewesen sind. Zudem haben die technischen Verfahren und insbesondere die Konservervierungs- und Verkaufsmethoden bei Fleisch und Fleischwaren erhebliche Neuerungen erfahren, die in der Rechtsordnung zu berücksichtigen waren.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch auf die vom EVD, gestützt auf die eidgenössische Fleischschauverordnung vom 26. August 1938 getroffene Verfügung vom 10. März 1943 betreffend die Vornahme ritueller Schlachtungen mittels elektrischer Betäubung hinzuweisen, die unverändert in Kraft geblieben ist.

Die vorzitierte Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, welche die Kontrolle an der Landesgrenze regelte, wurde verschiedentlich abgeändert. Sie wurde ersetzt durch die gleichbetitelte Verordnung vom 7. März 1947, die mit Bundesratsbeschuß vom 19. Dezember 1952 eine Änderung erfuhr. Die seitherige Entwicklung auf dem Gebiete der Lebensmittelzubereitung und -konservervierung, der Verpackungstechnik wie auch die Änderung der Konsumgewohnheiten drängten eine Totalrevision der vorgenannten Verordnung vom 7. März 1947, in der Fassung vom 19. Dezember 1952, auf. Bis zum Erscheinen dieser Abhandlung dürfte der Bundesrat in dieser Materie Beschuß gefaßt haben.

II. Der Aufgabenkreis des Eidgenössischen Veterinäramtes

In gleicher Weise wie in der Tierseuchengesetzung stellen die dem EVA in der Fleischschaugesetzgebung zugewiesenen Aufgaben einerseits Vollzugs- und anderseits Aufsichtsfunktionen dar. Der Vollzug der Fleischschaugetzgebung mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt grundsätzlich den Kantonen ob.

Das EVA hat für die Grenzkontrolle besorgt zu sein. Es hat Ermächtigungen zur Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren zu erteilen, auf Grund welcher die Einfuhrberechtigten von Fall zu Fall Einfuhrgegeseuche stellen können. Diese werden vom EVA bewilligt, sofern die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind. Die Untersuchung der zur Einfuhr zugelassenen Fleisch- und Fleischwarensendungen erfolgt durch Grenztierärzte oder deren Stellvertreter bei den hiefür vorgesehenen Zollämtern. Grenztierärztlich beanstandete Sendungen werden über die Grenze zurückgewiesen oder an Ort und Stelle auf Kosten des Eigentümers unschädlich beseitigt.

Im Landesinnern ist Hauptaufgabe des EVA die Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fleischschau. Sodann erteilt es Bewilligungen und Genehmigungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der EFV und gibt öffentlichen Stellen und Privaten auf diesem Sachgebiet die gewünschten Auskünfte und beratet sie.

In den Geschäftskreis des EVA fällt ferner die Aufstellung technischer

Vorschriften in Form von Instruktionen und Weisungen; so hat es beispielsweise die Instruktionen für die Fleischschauer und Grenztierärzte zu erlassen.

Was das Oberaufsichtsrecht des EVA über die Fleischschau, alsdann seine Aufgaben als Fachinstanz der Behörden und Dienstabteilungen des Bundes und die Beteiligungen an internationalen Organisationen und Kongressen anbetrifft, erlaubt es der Raum nicht, auf Einzelheiten einzutreten. Wir verweisen auf die bezüglichen Darlegungen im Abschitt «B. Die Bekämpfung von Tierkrankheiten». Die dort gemachten Ausführungen hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten des EVA gelten mutatis mutandis auch auf dem Gebiet der Fleischschaugesetzgebung.

D. Künftige Aufgaben des Eidgenössischen Veterinäramtes

Auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung bleibt es nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben des EVA, dafür zu sorgen, daß die Maßnahmen für die nach dem jeweils geltenden Recht zu bekämpfenden Tierseuchen dem Stand der Wissenschaft und Praxis angepaßt werden. Diesem Ziele dient auch die im Gange befindliche Totalrevision der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, durch die eine wirksamere Bekämpfung verschiedener Krankheiten, wie der Viruspest der Schweine, der Geflügel- und Bienenseuchen, angestrebt wird. Mit dieser Revision soll auch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die Bekämpfung von Anthrozoonosen, wie der Salmonellosen und Leptospirosen, der Rickettsiose und Psittakose, Aufgaben, die den staatlichen Veterinärdienst in den nächsten Jahren in vermehrtem Maße beschäftigen werden. Dazu sind jedoch vorerst die für den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse zu sammeln.

In der Bekämpfung gewisser übertragbarer Krankheiten, wie verschiedener Infektionskrankheiten der Schweine, der wirtschaftlich immer bedeutungsvolleren Parasitosen, der Euterkrankheiten und anderer mehr, müssen auch neue Mittel angewendet und neue Wege beschritten werden. Das EVA ist deshalb an einer Mitarbeit in den als Tiergesundheitsdienst bezeichneten Verfahren zur Bekämpfung verschiedener Tierkrankheiten interessiert.

Der immer rascher und umfangreicher werdende Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen einerseits, die zunehmende Bevölkerungsdichte anderseits erfordern gegenüber früheren Zeiten in verschiedener Hinsicht strengere Maßnahmen. Mithin ist dem EVA die Kompetenz einzuräumen, alles vorzukehren, was die Einschleppung neuer Tierseuchen verhindert oder, wenn eine solche Seuche trotzdem eingeschleppt wird, unverzüglich alle seuchenpolizeilichen Maßnahmen treffen zu können. Im Inland stellen die Verfütterung von Abfällen an Schweine und die Beseitigung tierischer Kadaver, von Konfiskaten und Schlachtabfällen Probleme dar, die dringend bearbeitet

und gelöst werden müssen. Schließlich darf als Aufgabe der nächsten Zeit auch der Ausbau der Kontrolle der Herstellung, des Vertriebs und der Einfuhr immunbiologischer Erzeugnisse für den tierärztlichen Gebrauch genannt werden.

Auf lebensmittelpolizeilichem Gebiet steht der Erlaß von Qualitätsvorschriften für Fleisch und Fleischwaren im Vordergrund. Das EVA hat die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen, damit solche Vorschriften vom EVD aufgestellt werden können. Endlich hat es zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit Fleischwaren in vermehrtem Maße lebensmittelchemische Untersuchungen durch die kantonalen Laboratorien vornehmen zu lassen und selbst für die Praxis geeignete Untersuchungsmethoden auszuarbeiten.

Aufgaben auf einem gänzlich neuen Gebiet erwachsen dem EVA durch die Annahme des im Nationalrat eingereichten Postulates Degen, mit dem die Schaffung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes angestrebt wird und das dem EVA zur Bearbeitung überwiesen wurde. Auf eidgenössischer Ebene wird hier Neuland betreten. Die kantonalen Tierschutzbestimmungen sind größtenteils allzu veraltet, als daß sie als Wegweiser für eine gesetzliche Regelung dienen könnten. Abgesehen davon, daß vorerst die verfassungsmäßige Grundlage geschaffen werden muß, erfordert der Erlaß eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes umfangreiche Vorarbeiten.

Damit sind die künftigen Aufgaben des EVA nur skizzenhaft umrissen worden. Darüber hinaus dürfen die täglichen, mannigfaltigen Aufgaben, die sich aus der Überwachung der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Stoffen sowie der Aufsicht über die tierseuchen- und lebensmittelpolizeilichen Maßnahmen im Innern des Landes ergeben, nicht unerwähnt bleiben, wie auch das ständige Bemühen, alle Maßnahmen zu vervollkommen und Vorschriften und Praxis den Fortschritten der Wissenschaft und Technik anzupassen, immer mit dem Ziel, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Volkswirtschaft zu dienen.

Résumé

L'Office vétérinaire fédéral (OVF) est issu de la nécessité de coordonner sur le plan fédéral nombre de problèmes intéressant la police des épizooties et l'hygiène des viandes. Les tâches accomplies dans ces deux secteurs par l'Office sont rapportées avec référence à son activité sur le plan législatif d'une part et fonctionnel d'autre part.

La prophylaxie des épizooties a trouvé, dans la législation élaborée dès 1917, une aide efficace qui s'est traduite non seulement par les succès enregistrés en matière de lutte contre les épizooties aiguës telles que fièvre aphteuse, pestes porcine ou aviaire, mais aussi en matière de lutte contre les maladies à évolution chronique puisqu'en 1959 le cheptel suisse pouvait être déclaré libre de tuberculose et en 1963 libre de brucellose bovine.

Chargé de tâches essentielles à la frontière, la fonction de l'office vétérinaire fédéral est principalement d'exercer la haute surveillance sur l'exécution par les cantons des

mesures de police vétérinaire en vue de laquelle il édicte des instructions, règlements ou directives d'ordre technique.

Dans le secteur du contrôle des viandes, la législation a été constamment adaptée à l'évolution de l'industrie des produits carnés et aux conditions en perpétuel changement de leur commercialisation. L'inspection des viandes s'opère de façon uniforme dans les cantons au vu des instructions édictées en la matière par l'OVF.

Comme tâches d'avenir, l'OVF doit veiller que les progrès de la science soient judicieusement mis à profit pour augmenter l'efficacité de la prophylaxie des épizooties et favoriser l'hygiène en général que ce soit au profit du consommateur des viandes ou de la santé publique menacée par les zoonoses. Cependant, de nouvelles tâches lui incombent qui ont trait à la destruction des cadavres et déchets de boucherie, à la qualité des produits carnés et à la protection des animaux. Les buts de l'OVF restent régis par les impératifs ressortant à l'économie publique et à la sauvegarde de la santé humaine et animale.

Riassunto

L'Ufficio veterinario federale è sorto dalla necessità di coordinare sul piano federale una serie di problemi che interessano la polizia epizootica e l'igiene delle carni. Si menziona il lavoro già compiuto in questi due settori, da una parte per quanto concerne la legislazione e dall'altra riguardo all'esecuzione.

La profilassi delle epizoozie ha trovato nella legislazione, dal 1917 in poi, un aiuto efficace non solo nella lotta contro le epizoozie acute quali l'affta epizootica, la peste porcina e del pollame, ma anche contro quelle croniche, in modo che nel 1959 l'effettivo svizzero degli animali è potuto essere dichiarato libero dalla tubercolosi e nel 1963 dalla brucellosi bovina. L'Ufficio veterinario federale veglia soprattutto sulla esecuzione delle prescrizioni della polizia veterinaria con il servizio veterinario di confine per mezzo dei Cantoni, emanando le istruzioni tecniche, regolamenti e direttive.

Nel settore del controllo delle carni, la legislazione è stata continuamente adattata allo sviluppo dell'industria e della produzione carneia, nonché alle condizioni sempre mutabili della vendita di essa. L'ispezione delle carni si esercita in modo uniforme in tutti i Cantoni, in seguito alle istruzioni emanate dall'Ufficio veterinario federale.

Quali compiti futuri l'Ufficio veterinario federale deve vegliare che i progressi della scienza siano sfruttati con solerzia, per migliorare l'efficacia della profilassi delle epizoozie e favorire l'igiene delle carni a profitto dei consumatori e della salute pubblica che è minacciata dalle zoonosi. Inoltre gli incombono nuovi problemi circa la distruzione dei cadaveri ed i rifiuti delle macellerie, poi riguardo alla qualità dei prodotti carnei e alla protezione degli animali. Gli scopi dell'Ufficio veterinario federale sono sottoposti alle esigenze che risultano dall'economia popolare dalla custodia della salute umana e da quella degli animali.

Summary

The Federal Veterinary Office arose from the need to co-ordinate on a federal basis a series of problems of epidemic control and meat hygiene. What has already been achieved in these two sectors is described, on the one hand the legislation and on the other the administration of it.

The legislation of 1917 gave valuable aid to the prevention of epidemics not merely with regard to the acute infections such as foot-and-mouth disease, swine fever and fowl pest, but also to the chronic infections, so that by 1959 all cattle in Switzerland could be declared free of tuberculosis and by 1963 of bovine brucellosis. Where the frontier veterinary service is concerned, the Federal Office sees that the regulations about veterinary control are carried out by the cantons and issues technical instructions, regulations and directives.

In the field of meat control legislation has constantly been adjusted to the development of the industry and of meat production, as well as to the ever-changing retail conditions. Meat inspection is carried out in all cantons in the same way, according to instructions issued by the Federal Office.

The future task of the Federal Veterinary Office will be to see that progressive achievements in science are carefully used to improve the effectiveness of epidemic prevention and of meat hygiene, to the benefit of the consumer and of public health, in so far as it is endangered by zoonoses. New tasks also arise concerning the destroying of carcases and refuse from butchers' shops, the quality of meat products and the protection of animals. The aims of the Federal Veterinary Office remain subject to the requirements of national economics and the maintenance of humain and animal health.

Eidgenössisches Veterinäramt und Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

Von W. Messerli, Schwarzenburg
Präsident der GST

«Der Aufsatz von Prof. Feser zeigt uns von Neuem, daß im deutschen Reiche noch über Fragen diskutirt wird, welche in der Schweiz für die Gesetzgebung zum Abschluß gelangt sind. Aus dem Bundesgesetz über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 entnehmen wir folgende besonders wichtige Vorschriften:

Art. 24. In der Schweiz darf Rindvieh, welches einmal an der ansteckenden Lungenseuche gelitten hat, nicht mehr in den Verkehr kommen. Beim Vorkommen dieser Krankheit müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere getötet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Thiere, welche geheilt wurden, dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr kommen, wohl aber zum Schlachten verwendet werden.

Das monarchische Deutschland mag staunen, daß die Räthe einer Republik es gewagt haben, Vorschriften wie obige zu dekretiren, welche bei dem Betroffenen tief ins Fleisch schneiden, trotz der Entschädigung, welche ihm das Gesetz an anderer Stelle zuspricht. Wir sind Zeuge gewesen der Thränen, welche das Opfer eines prachtvollen Viehbestandes kostet, von dem nur wenige Häupter angesteckt sind, und im Bernerland ist jedes solche Haupt ein *theures* Haupt in mehrfachem Sinn, gewissermaßen ein Familienglied. Und wenn es denoch hier möglich ist, der Stimme des Verstandes die Herrschaft zu sichern, so wüßten wir keinen Ort auf der Welt mehr, wo dies nicht möglich wäre.

Aber selbst die Möglichkeit zugegeben, hör ich manchen deutschen Leser fragen, ist ein so radikales Vorgehen nothwendig? Hier antwortet uns die klinische und polizeiliche Erfahrung sowohl als die pathologische Anatomie mit *Ja*. In unseren sanitäts-polizeilichen Akten sind Fälle genug verzeichnet, in welchen durchgeseuchte und anscheinend geheilte Thiere nach 6, 12 ja nach 15 Monaten, wenn sie zu andern Thieren gestellt wurden, diese ansteckten.

Aber die Impfung? Soll diese herrliche Entdeckung gegen die Lungenseuche nicht eben so segensreich verwerthet werden können wie gegen die Menschenpocken? So-